

Die Verrechnung der Mundportionsvergütung zu Gunsten der Truppenkasse

Autor(en): **Lehmann, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **24 (1951)**

Heft 8

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-517042>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Es zeigt sich also, dass sich die Beiträge an die Truppenkasse den frühern Überschüssen bis auf etwa 80 % nahe kommen. Daraus aber heute schon den Schluss ziehen zu wollen, dass die Beiträge an die Truppenkasse erhöht werden sollten, wäre verfrüht. Um diese Frage richtig abzuklären, muss die Entwicklung einer mehrere Jahre dauernden Zeitperiode beobachtet werden. Übrigens wurde, im Hinblick auf die Beiträge der Dienstkasse an die Truppenkasse, mit dem Inkrafttreten des neuen Verwaltungsreglementes der Gemüseportionskredit allgemein um 5 Rp. herabgesetzt. Die entsprechende Einsparung beträgt für das Jahre 1950 Fr. 400 136.25. Es ergibt sich deshalb folgende Rechnung:

Einsparung zuwenig gefasster Verpflegung	Fr. 622 612.—
Einsparung durch Herabsetzung des Gemüseportionskredites um 5 Rp.	Fr. 400 136.25
Totaleinsparung	Fr. 1 022 748.25
Hiervon ab: Beiträge an die Truppenkasse	Fr. 420 111.55
Nettoeinsparung zugunsten der Bundeskasse:	Fr. 602 636.70

Der Kernpunkt der neuen Verpflegungsabrechnung liegt darin, dass alle für die Verpflegung des Wehrmannes zur Verfügung gestellten Mittel nur noch für die Verpflegung verwendet werden und nicht mehr andern Zwecken zugeführt werden können. Das Wesentliche dabei ist aber, dass seit der Einführung des neuen Verwaltungsreglementes alle Klagen über ungenügende Verpflegung vollständig aufgehört haben im Gegensatz zu den Jahren vorher, in denen die Mittel eher höher waren. Dabei liess sich noch, wie oben dargestellt, eine bedeutende Summe einsparen, welche die Mehrausgaben nach neuem Verwaltungsreglement auf andern Gebieten (Sold, Unterkunft) zu einem grossen Teil deckt.

Die neue Abrechnung über die Verpflegung ist deshalb als grosser Erfolg zu werten, wenn auch die Unmöglichkeit, Abzapfungen für andere Zwecke vorzunehmen, in einigen Kreisen grosses Missbehagen erzeugt hat.

Die Verrechnung der Mundportionsvergütung zu Gunsten der Truppenkasse

In vielen Stäben und Einheiten war es in den letzten Jahren üblich, am Entlassungstag der Truppe die Mundportionsvergütung zu verrechnen, sie aber dem einzelnen Wehrmann nicht auszurichten, sondern entweder vollständig oder nach Abzug eines bestimmten Teiles für die abgegebene Morgenverpflegung in der Haushaltungskasse zu vereinnahmen. Dadurch wurden diesen Kassen, die ständig durch die grossen Ausgaben für alle möglichen ausserdienstlichen wehrsportlichen und schiesstechnischen Veranstaltungen stark in Anspruch genommen sind, willkommene finanzielle Mittel zugeführt. Es fragt sich nun, ob eine solche Verrechnung auch nach dem neuen VR. 1950 statthaft ist.

Das VR. 1950 bestimmt in Ziffer 165, dass die Mundportionsvergütung u. a.

an Einheiten und Stäbe am Entlassungstag ausgerichtet werden darf, „wenn die Entlassung vor dem Mittagessen stattfindet und die Entlassenen nicht unmittelbar in einen andern Dienst übertreten“. Ähnlich verhält es sich für den Einrückungstag, wenn die Besammlung erst nach dem Mittagessen erfolgt.

Es ist selbstverständlich, dass in erster Linie der Wehrmann Anspruch auf diese Mundportionsvergütung hat. Sie in der Dienstkasse zu seinen Gunsten zu verrechnen, sie ihm dann aber vorzuenthalten und stillschweigend in der Truppenkasse zu vereinnahmen, geht nicht an. Als befohlener Soldabzug kann eine solche Zuweisung an die Truppenkasse, jetzt, wo über die Soldabzüge genaue Vorschriften bestehen, auch nicht gewertet werden. Denn gemäss Ziffer 97 VR. sind solche Soldabzüge nur zulässig zur Deckung allfälliger Materialverluste und Schäden, wobei aber am Schlusse des Dienstes Überschüsse der Mannschaft wieder zurückzuerstatten sind.

Die Wehrmänner können unseres Erachtens auch nicht durch einen Mehrheitsbeschluss der Einheit, etwa in Form einer Abstimmung, gegen ihren Willen zum Verzicht auf diesen Betrag angehalten werden.

Wir möchten deshalb davor warnen, mit der bisher geübten Praxis der stillschweigenden Verbuchung zugunsten der Truppenkasse weiterzufahren. Das OKK. hat kürzlich entschieden, dass eine solche Überweisung ohne ausdrückliche Zustimmung der Wehrmänner nicht statthaft sei. Es besteht nämlich zwischen der bisherigen Regelung und der Praxis nach dem neuen VR. ein grundlegender Unterschied: Konnte bis 1950 eine solche Zuweisung als im Rahmen der allgemeinen Verpflegungsmassnahmen liegend noch in Kauf genommen werden, etwa mit der Begründung, dass dem Mann als Gegenwert für diese besondere Geldzuweisung irgendwelche Sonderverpflegung abgegeben wurde, geht dies nach dem neuen VR., das eine völlige Trennung der Verpflegungsausgaben von der Truppenkasse gebracht hat, nicht mehr an. Deshalb empfehlen wir den Rechnungsführern auch in dieser Beziehung äusserste Vorsicht und korrektes Vorgehen.

Kriegsmässige Fassungen

Von Hptm. O. Schönmann, Basel

Die Inf. Rgt. 11 und 21 sowie das F. Art. Rgt. 4 mit einigen Spezialwaffen, welche ihren diesjährigen WK. dies- und jenseits des oberen und unteren Hauensteins absolvierten, hatten reichlich Gelegenheit, während 9 Tagen in Verbindung und enger Zusammenarbeit mit einem Det. der Vpf. Abt. 4 teils in sehr günstigem Waldgelände das Fassungsgeschäft kriegsmässig zu üben und einzuexerzieren. Zu Beginn der Nachschubperiode wurden die ersten Fassungen noch am Tage, die folgenden bei Nacht systematisch als Ausbildung für alle Beteiligten durchgeführt. Einzelne Übungen fanden unter feindlicher Einwirkung seitens Grenadier- und Füsilierzüge oder auch ad hoc zusammengestellter Stosstruppunternehmen unter Leitung von Schiedsrichtern statt. Zunächst einmal bestand deren Aufgabe darin, herauszufinden, wo sich die Fassung abspielte, um dann wenn